

Satzung des Sportvereins Hellas 94 Bietigheim e.V.

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportverein Hellas 94 Bietigheim" (S.V Hellas 94 Bietigheim) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

Die Farben des Vereins sind

- 1) weiß und grün
- 2) blau und weiß

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz ist Bietigheim-Bissingen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Zweck

Der Verein setzt sich die sportlich körperliche Betätigung zur Aufgabe. Er will insbesondere den griechischen Landsleuten und sportinteressierten Jugendlichen aller Nationalitäten, die Möglichkeit zur Ausübung verschiedener sportlicher Aktivitäten geben.

Darüberhinaus sollen die Kontakte zwischen den Mitgliedern und zu anderen Vereinen gepflegt und gefördert werden.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§6 Vereinsämter

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person - gleich welcher Nationalität - werden.

Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele des Vereins erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Annahme die Satzung an.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jedes Mitglied ist für Vereinsämter wählbar.

§9 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Kalenderjahres nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann es durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegen.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu

verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist

von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kontrollausschuß.

Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§12 Mitgliederversammlung

Absatz 1: Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Absatz 2: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, muß der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Ausnahme, daß die Einberufung den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt werden muß.

Absatz 3: Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Wahl des Vorstandes und des Kontrollausschusses,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Annahme und Ergänzung der Tagesordnung,
4. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
5. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
7. Satzungsänderung und
8. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.

Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Wahlausschuß besteht aus dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem anderen Mitglied. Auf Vorschlag des Vorstandes wird der ausscheidende Kontrollausschuß zur Wahl gestellt. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen, dies durch die Versammlung festgestellt wurde, und wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden, ebenso Beschlüsse über die Absetzung des Vorstandes. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Eine Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins, ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Ordnungspunkt vorsieht.

Die Wahl des Vorstands ist geheim.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und den Mitgliedern des neugewählten Vorstands zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung, mit der Angabe ob sie bei der Einberufung mit angekündigt war,
5. die Feststellung, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde,
6. die Feststellung der Beschlußfähigkeit,
7. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
8. die neugewählten Vorstandsmitglieder sind nach Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen,
9. bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§13 Vorstand

Absatz 1: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer und
5. drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Absatz 2: Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Inventur, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der Vereinsräume;

6. Abschluß und Kündigung von Verträgen;
7. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kontrollausschusses einzuholen.

Absatz 3: Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in jedem ersten Quartal des Jahres auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Wiederkandidieren und die Wiederwahl sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Absatz 4 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§14 Kontrollausschuß

Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern.

Der Kontrollausschuß wird von der Hauptversammlung in jedem ersten Quartal des Jahres auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kontrollausschusses im Amt.

Jedes Ausschußmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für ersten Mitglieder des Kontrollausschusses nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein.

Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Kasse und die Buchführung des Vereins einmal jährlich zu überprüfen und in der Hauptversammlung über ihre Prüfung zu berichten. Außerdem soll er den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten, und die Inventur beaufsichtigen.

Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Kontrollausschusses stattfinden. Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, schriftlich oder fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschußmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind Ausschußmitglieder, die die Einberufung des Kontrollausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Kontrollausschuß zu einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Kontrollausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kontrollausschusses zu verständigen.

Die Sitzungen des Kontrollausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Kontrollausschußmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Kontrollausschußmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Kontrollausschuß bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Kontrollausschusses sind zu Beweis- zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Das Wiederkantidieren und die Wiederwahl sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses vorzeitig aus, so wählt der Kontrollausschuß für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlosse werden, wenn:

1. ordnungsgemäß geladen worden ist;
2. die Auflösung als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgesehen war;
3. zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

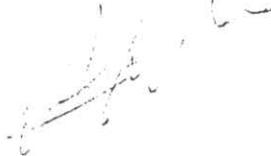
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins wird jede Art des Vermögens nach Beschluß der Hauptversammlung an eine griechische wohltätige und gemeinnützige Anstalt vermacht, und soll für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 27. März 1977 vorberaten und in der Versammlung vom 22. Mai 1977 so beschlossen. Die Neufassung wurde in der Versammlung vom 17. September 1988 so beschlossen. Die Änderung wurde in der Versammlung vom 18. Dezember 1994 so beschlossen.

Sie tritt in Kraft, sobald die Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Besigheim angemeldet und eingetragen ist.

1. Sbonias Panagiotis 
2. Goulinakis Panagiotis 
3. Zeitenzidis Themistokles 
4. Touzloudis Ioanis 
5. Tassulis Dimos 
6. Panagiotidis Anastasios 
7. Avramidis Andreas 

Wir haben §5, §6 und §15 der Satzung geändert und möchten Ihnen den genauen Text mitteilen.

§5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§6 Vereinsämter

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn:

1. ordnungsgemäß geladen worden ist;
2. die Auflösung als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgesehen war;
3. zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins wird jede Art des Vermögens nach Beschluß der Hauptversammlung an den „Verein griechischer Eltern der Schüler von Bietigheim-Bissingen und Umgebung e.V.“ vermacht, und soll für die Förderung von Bildung und Erziehung ausgegeben werden.

